



Amtsblatt *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 10/2009 vom 28. April 2009

(E-Mail-Version)

Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.04.2009**

1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.04.2009.**

Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.04.2009

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 16.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, vom 20.04.2009 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	114.709.300 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	120.177.200 EUR
Jahresfehlbetrag			5.467.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen	Einzahlungen	auf	110.933.200 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	113.259.100 EUR
Saldo			2.325.900 EUR
die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
Saldo			
die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	9.593.900 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	12.788.700 EUR
Saldo			3.194.800 EUR
die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	3.194.800 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	1.514.200 EUR
Saldo			1.680.600 EUR
der Gesamtbetrag der	Einzahlungen	auf	123.721.900 EUR
der Gesamtbetrag der	Auszahlungen	auf	127.562.000 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr		auf	3.840.100 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	
verzinsten Kredite	auf	3.194.800 EUR
zusammen	auf	3.194.800 EUR

Im Rahmen der Kreditbeschaffung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.

In der Summe dürfen diese ergänzende Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstands (einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung) nicht überschreiten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **3.500.000 EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **1.847.500 EUR**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf

65.000.000 EUR

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungs- Maßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	3.500.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR

§ 6

Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **40,00 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2009	40.107.000 EUR
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2008	36.918.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 7

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2007	entfällt EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	entfällt EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	entfällt EUR

Die Eröffnungsbilanz wird momentan noch erstellt. Insoweit ist noch kein Ausweis des Eigenkapitals möglich.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.	100.000 EUR
--	--------------------

§ 9 Altersteilzeit

Insgesamt befinden sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 bei der Kreisverwaltung Germersheim 36 Mitarbeiter/innen (6 Beamte/30 tariflich Beschäftigte) in einem Altersteilzeitverhältnis. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sich insgesamt 22 Mitarbeiter/innen (3 Beamte/19 tariflich Beschäftigte) in der Freistellungsphase befinden.

§ 10 Eigenanteil Schülerbeförderung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten beträgt für das laufende Schuljahr in den Monaten Januar bis Juni monatlich **32,- EUR**, für das folgende Schuljahr in den Monaten September bis Dezember monatlich **32,- EUR**.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Germersheim, den 27.04.2009
Kreisverwaltung

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.04.2009 bis 11.05.2009 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 5, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.